



Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	5	5. Austritt aus der Stiftung	15
Art. 1 Name, Zweck der Stiftung	5	Art. 30 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit	15
Art. 2 Voraussichtlicher Lohn / Jahreslohn	5	Art. 31 Freizügigkeitsleistung	15
Art. 3 Versicherter Lohn	5	Art. 32 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	15
Art. 4 Alter	6		
Art. 5 Rücktrittsalter	6		
Art. 6 Altersgutschriften und Altersguthaben	6	6. Weitere Bestimmungen	16
		Art. 33 Information der Versicherten	16
2. Versicherungsgrundlagen	7	Art. 34 Auskunft- und Meldepflicht der Versicherten	16
Art. 7 Aufnahme in die Stiftung	7	Art. 35 Auskunft- und Meldepflicht der Firma	16
Art. 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	7	Art. 36 Schweigepflicht	16
Art. 9 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	7	Art. 37 Finanzielles Gleichgewicht	16
Art. 10 Vorübergehender Erwerbsunterbruch	8	Art. 38 Freie Mittel	16
3. Finanzierung der Stiftung	8	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 11 Beitragspflicht	8	Art. 39 Übergangsbestimmungen	17
Art. 12 Beitragsbefreiung	9	Art. 40 Anwendung und Änderung des Reglements	17
Art. 13 Höhe der Beiträge	9	Art. 41 BPVG und Zivilrecht	17
Art. 14 Einkauf von Beitragsjahren	9	Art. 42 Gerichtsstand	17
Art. 15 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts	9	Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen	17
4. Leistungen der Stiftung	10	Ergänzende Bestimmungen	
Art. 16 Übersicht über die Leistungen	10	Kostenreglement	
Art. 17 Altersrente	10		
Art. 18 Alterskapital	10		
Art. 19 Pensionierten-Kinderrente	10		
Art. 20 Invalidenrente	10		
Art. 21 Invaliden-Kinderrente	11		
Art. 22 Lebenspartnerrente	11		
Art. 23 Waisenrente	12		
Art. 24 Auszahlungsbestimmungen	13		
Art. 25 Todesfallkapital	13		
Art. 26 Leistungen Dritter	13		
Art. 27 Sicherung der Leistungen	14		
Art. 28 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	14		
Art. 29 Ehescheidung	14		

Bezeichnungen

Stiftung

Stiftung Sozialfonds

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung des Fürstentums Liechtenstein

BPVG

Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge vom 20. Oktober 1987,
LGBI 12/1988 samt den Abänderungen vom 25. November 2005

BPV

Verordnung über die betriebliche Personalvorsorge

IV

Invalidenversicherung des Fürstentums Liechtenstein

OUFL

Obligatorische Unfallversicherung des Fürstentums Liechtenstein

Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name, Zweck der Stiftung

1. Unter dem Namen «Stiftung Sozialfonds» besteht eine Stiftung mit Sitz in Eschen im Sinne von Art. 552 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts.
2. Die Stiftung bezweckt in der Form einer Gemeinschaftsstiftung die obligatorische und freiwillige Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge im Rahmen des BPVG und der weitergehenden Vorsorge.
3. Im Weiteren kann die Stiftung ihren Zweck auch zu Gunsten eines jeden erstrecken, der in Liechtenstein irgendeine berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt sowie auf seine Angehörigen und Arbeitnehmer. Ferner können in Fällen von Krankheit, Unfall oder besonderer Not Unterstützungen ausgerichtet werden. Darüber hinaus können auch Unterstützungen ideeller Art von der Stiftung gewährt werden.
4. Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen (Art. 22f BPVG).
5. Die Beziehungen zwischen der Firma und der Stiftung sind in einem Anschlussvertrag geregelt.
6. Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, die Wahl der Stiftungsratsmitglieder sowie die Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung des Stiftungsrates sind in den Statuten und einem separaten Organisations- und Verwaltungsreglement umschrieben.

Die Verwaltung der Stiftung, der Vollzug des Reglements, die Information der Versicherten sowie die Erteilung von Auskünften auf Anfrage einer versicherten Person obliegen dem vom Stiftungsrat bestellten Geschäftsführer.
7. Die «Ergänzenden Bestimmungen» im Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. In den «Ergänzenden Bestimmungen» sind die Standard-Planangebote beschrieben. Der von der Firma gewählte Vorsorgeplan ist im Anhang zum Anschlussvertrag der Firma beschrieben.
8. Das «Kostenreglement» im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Im «Kostenreglement» werden die Verwaltungskosten, die Abgabe an den Sicherheitsfonds sowie die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen geregelt.

Art. 2 Voraussichtlicher Lohn / Jahreslohn

1. Der voraussichtliche Lohn wird der Stiftung von der Firma jeweils zu Beginn des Jahres im Voraus per 1. Januar bzw. beim Eintritt gemeldet.
2. Der voraussichtliche Lohn des versicherten Arbeitnehmers entspricht in der Regel dem Jahreslohn des Vorjahres, unter Berücksichtigung der für das neue Kalenderjahr bereits vereinbarten Änderungen. Ist der Arbeitnehmer im laufenden Jahr eingetreten, entspricht der Jahreslohn dem mit der Firma vereinbarten Jahreslohn.
3. Der voraussichtliche Lohn des versicherten Selbständigerwerbenden entspricht dem gemeldeten Jahreseinkommen, höchstens jedoch dem erzielten Erwerbseinkommen des Vorjahres. Am Ende des Jahres erfolgt keine Anpassung an das effektiv erzielte Jahreseinkommen.
4. Der Jahreslohn des versicherten Arbeitnehmers wird am Ende des laufenden Jahres definitiv aufgrund des effektiv erzielten Jahreseinkommens festgelegt. Bei versicherten Selbständigerwerbenden entspricht der Jahreslohn dem gemeldeten Lohn.
5. Sofern in den «Ergänzenden Bestimmungen» nicht abweichend definiert, werden bei der Berechnung des Jahreslohns nicht berücksichtigt:
 - bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile;
 - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnteile; als solche gelten:
 - vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Kinder- und Familienzulagen, Überstunden- und Überzeitentschädigungen, Leistungsprämien, Gratifikationen, Boni, Orts- und Teuerungszulagen und allfällige Sonderzulagen für Spezialarbeit (wie für Sonntags-, Nacharbeit, Schichtarbeit, Reiseweg, Wochenende, Gefahren); sowie
 - Berufsauslagen aller Art.

Art. 3 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich einem allfälligen Freibetrag. Er ist abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach diesem versicherten Lohn.
2. Sieht der versicherte Vorsorgeplan der Firma einen Freibetrag vor, wird er bei Teilinvalidität entspre-

chend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt. Ebenso wird bei Teilzeitbeschäftigten der Freibetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

3. Die Vorsorgepläne können einen minimalen und maximalen versicherten Lohn vorsehen. Für teilinvalide Versicherte wird auch das Maximum des versicherten Lohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
 4. Sinkt der Jahreslohn eines versicherten Arbeitnehmers vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht.
 5. Eine Änderung des versicherten Lohns, die nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles (Tod, Beginn der Arbeitsunfähigkeit) erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.
3. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres wird jeder versicherten Person mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bzw. mit einem befristeten Arbeitsvertrag von mehr als drei Monaten in jedem Kalenderjahr bis zum Austritt aus der Stiftung bzw. dem Eintritt eines Versicherungsfalles, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Altersgutschrift auf dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften sind im versicherten Vorsorgeplan der Firma festgelegt.
 4. Für die Verzinsung gilt Folgendes:
 - a) Der Zins wird vom Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.
 - b) Eine Freizügigkeitsleistung bzw. ein Einkaufsbetrag wird im Einbringungsjahr pro rata temporis verzinst.
 - c) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.
 - d) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich aufgrund der finanziellen Situation festgelegt. Der Zinssatz beträgt im Minimum 80% vom Kassazinssatz der eidgenössischen Anleihen mit fünfjähriger Laufzeit, genommen als rollendes Mittel der Jahresdurchschnitte über die letzten zehn Jahre. Im Zuge von notwendigen Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung der Stiftung kann der Mindestzinssatz vom Stiftungsrat temporär tiefer festgelegt oder gänzlich aufgehoben werden.
 5. Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Das Altersguthaben des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Abs. 2 samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Abs. 3 samt Zinsen. Die Altersgutschriften bemessen sich nach dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn.
 6. Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 4 Alter

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 5 Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den AHV-Bestimmungen wie folgt:
Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten erreicht, welcher auf die Vollendung des 64. Altersjahres folgt.
2. Ein vorzeitiger Rücktritt ist bei endgültiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit maximal vier Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Für Bezüger einer Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist ein vorzeitiger Rücktritt nicht möglich.

Art. 6 Altersgutschriften und Altersguthaben

1. Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
2. Das Altersguthaben der versicherten Person besteht aus:
 - den jährlichen Altersgutschriften;
 - den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - allfälligen Einkaufssummen;
 - Zinsen;
 - allfälligen Bonusgutschriften.

2. Versicherungsgrundlagen

Art. 7 Aufnahme in die Stiftung

1. In die Stiftung werden unter Vorbehalt von Abs. 5 dieses Artikels alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer aufgenommen.
2. Selbständigerwerbende bzw. Arbeitnehmer einer juristischen Person, die daran massgebend beteiligt sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben, können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern oder für sich alleine für eine persönliche Versicherung anschliessen. Sie gehören in diesem Fall zum Kreis der Versicherten (als «versicherter Selbständigerwerbender» bezeichnet).
3. Lehrlinge angeschlossener Firmen werden aufgenommen, sofern die übrigen Bedingungen für die Aufnahme nicht erfüllt sind. Sie sind beitragsfrei im Rahmen von Art. 20 Abs. 7 leistungsberechtigt. Als Lehrlinge gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 23. Altersjahres mit einem gültigen Lehrvertrag.
4. Personen die aufgrund des Mindestlohnes gemäss dem versicherten Vorsorgeplan nicht beitragspflichtig sind, können sich auf eigenen Antrag der Stiftung anschliessen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, hierzu Beiträge zu leisten. Dem Arbeitgeber obliegt die Beiträge des Antragstellers zu erheben und der Stiftung zu überweisen.
5. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden
 - Personen, bevor sie den 1. Januar, der auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt, erreicht haben;
 - Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 5 Abs. 1) bereits erreicht oder überschritten haben;
 - Personen, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss dem versicherten Vorsorgeplan nicht übersteigt (vorbehaltlich Abs. 4 dieses Artikels); für Teilinvalide wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt;
 - Personen, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 2/3 invalid sind.
 - Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd im Wirtschaftsraum Liechtenstein tätig und im Ausland genügend versichert sind (Art. 3 Abs. 3 lit f. BPVG). Der Nachweis der

ausreichenden Versicherungsdeckung ist vom Antragsteller selber zu erbringen.

Art. 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt für Arbeitnehmer beim Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der Firma.
2. Der Versicherungsschutz beginnt für versicherte Selbständigerwerbende in der Regel auf den in der Anmeldung genannten Termin, frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Anmeldung bei der Stiftung eingegangen ist.
3. Vor dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert, ab diesem Zeitpunkt auch für die Altersleistungen.
4. Der Versicherungsschutz endet mit dem Austritt aus der Stiftung gemäss Art. 30.
5. Die Stiftung wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder dem Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

Art. 9 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte

1. Jede zu versichernde Person gibt bei Eintritt in die Stiftung auf dem ihr zugestellten Anmeldeformular eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand ab und bestätigt, dass sie gewillt ist, eine detaillierte Gesundheitserklärung abzugeben (Gesundheitsfragebogen) und sich auf Verlangen der Stiftung einer von ihr angeordneten Untersuchung beim Vertrauensarzt der Stiftung zu unterziehen.
2. Für zu versichernde Personen, die auf dem Anmeldeformular keine Erklärung über ihren Gesundheitszustand oder auf Anordnung der Stiftung hin keine detaillierte Gesundheitserklärung

- abgeben oder die angeordnete vertrauensärztliche Untersuchung ablehnen, werden ausschliesslich die Mindestansprüche gemäss BPVG versichert.
3. Stellt die Stiftung nachträglich fest, dass das Anmeldeformular bzw. die detaillierte Gesundheitserklärung unwahre oder unvollständige Angaben enthält (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die versicherten Leistungen rückwirkend auf Beginn der Versicherung auf das BPVG Minimum herabsetzen. Die reglementarischen Leistungen, welche das BPVG übersteigen, werden um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung wird mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um einen Zehntel des anfänglichen Kürzungssatzes reduziert, so dass nach zehn Versicherungsjahren keine Kürzung mehr besteht. Versicherte Selbständigerwerbende können gänzlich von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen werden.
 4. Die Stiftung teilt der versicherten Person die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innert längstens vier Monaten ab Erhalt der detaillierten Gesundheitsklärung bzw. des vertrauensärztlichen Berichtes, spätestens aber bis ein Jahr ab Antritt des Arbeitsverhältnisses, schriftlich mit; nachher ist ein Vorbehalt nicht mehr zulässig.
 5. Tritt ein Risiko, für welches ein Vorbehalt angebracht wurde, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduziert sich die Leistungspflicht während der ganzen Leistungsdauer auf die beim Eintritt des Versicherungsereignisses versicherten Leistungen.
 6. Die Stiftung kann bei einer späteren Höherversicherung die Abgabe einer detaillierten Gesundheitsklärung verlangen, eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen und Vorbehalte anbringen. Die Absätze 2-5 dieses Artikels gelten sinngemäss auch für die spätere Höherversicherung.

Art. 10 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

1. Bei weder krankheits- noch unfallbedingtem Erwerbsunterbrüchen (z. B. unbezahlter Urlaub) bis maximal drei Monate verfügt die versicherte Person im Einvernehmen mit der Firma über die Möglichkeit, den Versicherungsschutz in der Stiftung im bisherigen Umfang weiterzuführen. Die versicherte Person hat dann neben ihren Beiträgen auch diejenigen der Firma vor Beginn des Erwerbsunterbruchs an die Stiftung zu entrichten.
2. Die Beiträge gemäss Abs. 1 werden der Stiftung durch die Firma überwiesen, welche auch für das Inkasso bei der versicherten Person besorgt ist.
3. Teilt die versicherte Person der Stiftung ihre Wahl im Sinne von Abs. 1 nicht bis zum Beginn eines entsprechenden Erwerbsunterbruchs schriftlich mit, so wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende unterbrochen.

3. Finanzierung der Stiftung

Art. 11 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für die Firma und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und endet, wenn:
 - das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird;
 - das Arbeitsverhältnis bzw. das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird;
 - ein allfälliger Mindestlohn gemäss dem versicherten Vorsorgeplan unterschritten wird, vorbehaltlich Art. 7 Abs. 4;
 - die versicherte Person stirbt.
 Vorbehalten ist die Beitragsbefreiung gemäss Art. 12.
2. Die Beiträge bestehen aus:
 - den Altersgutschriften gemäss Art. 6;
 - den Beiträgen für die Deckung der Kosten für die Risikoleistung bei Tod und Invalidität.
 Die Stiftung kann zusätzliche Beiträge für die Deckung der Verwaltungskosten und die Kosten für besondere Aufwendungen sowie die Abgabe an den Sicherheitsfonds erheben. Diese zusätzlichen Beiträge werden im «Kostenreglement» geregelt.
3. Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Stiftung überwiesen.

4. Die Firma erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

Art. 12 Beitragsbefreiung

1. Wird die versicherte Person arbeitsunfähig, werden nach Ablauf einer Wartefrist, frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung, die versicherte Person und die Firma von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Wartefrist beträgt sechs Monate, sofern gemäss Anschlussvertrag der Firma keine andere Wartefrist vereinbart worden ist. Die Wartefrist endet spätestens mit dem Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente.
3. Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
4. Für einen teilweise invaliden Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Dabei entspricht der Grad der Beitragsbefreiung der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 20.
5. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden von Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen.
6. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll arbeitsfähig war.

Art. 13 Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag der versicherten Person ist abhängig vom versicherten Vorsorgeplan gemäss Anschlussvertrag der Firma.
2. Der Beitrag der Firma entspricht mindestens der Summe der Beiträge der Versicherten, vorbehaltlich Art. 7 Abs. 4. Der Beitrag der Firma ist so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Beiträge der Versicherten die Gesamtkosten in jedem Fall gedeckt sind.

Art. 14 Einkauf von Beitragsjahren

1. Beim Eintritt können alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonti und -policen) eingebracht werden. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem individuellen Alterskonto als Altersguthaben

gutgeschrieben und vom Eingangsdatum an verzinst.

2. Eine versicherte Person kann ihre Altersleistungen verbessern, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts in die Stiftung oder während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, zusätzliche Einkaufssummen auf ihr Alterskonto einbezahlt. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohnes. Die Einzelheiten sind in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich.
3. Die Firma kann anstelle der versicherten Person Einkäufe tätigen. Abs. 2 gilt analog.
4. Einkäufe, welche weniger als vier Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, werden bei Rentenbezug versicherungstechnisch in eine Rente umgerechnet. Der Rentensatz gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen» ist auf diesen Einkäufen nicht garantiert.

Art. 15 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts

1. Hat sich eine versicherte Person gemäss Art. 14 voll eingekauft, hat sie die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche beim vorzeitigen Rücktritt entsteht, ganz oder teilweise auszukufen. Zu diesem Zweck kann die versicherte Person zur Erhöhung ihres Altersguthabens eine Einkaufssumme entrichten. Die Einkaufssumme entspricht im Maximum dem Betrag, welcher notwendig ist, um die durch den vorzeitigen Rücktritt gekürzte Rente auszugleichen.
2. Arbeitgeber, welche sich verpflichtet haben, die vorzeitige Pensionierung ganz oder teilweise auszufinanzieren, haben diese Beiträge anstelle der versicherten Person spätestens im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu entrichten.

4. Leistungen der Stiftung

Art. 16 Übersicht über die Leistungen

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- Altersrente und Alterskapital (Art. 17 bzw. 18)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 19)
- Invalidenrente (Art. 20)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 21)
- Lebenspartnerrente (Art. 22)
- Waisenrente (Art. 23)
- Todesfallkapital (Art. 25)
- Austrittsleistung (Art. 30)

Art. 17 Altersrente

1. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Er erlischt am Ende des Todesmonats.
2. Beendet eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis bei der Firma ab dem Alter, in dem ein vorzeitiger Rücktritt möglich ist (Art. 5 Abs. 2) bzw. stellt ein versicherter Selbständigerwerbender die Erwerbstätigkeit ab diesem Alter ein, so kann die vorzeitige Pensionierung verlangt werden. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht ein Anspruch auf Austrittsleistung gemäss Art. 32.
3. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. die «Ergänzenden Bestimmungen»). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 4.
4. Bezieht eine versicherte Person beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 6 Abs. 5 und 6 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen».

Art. 18 Alterskapital

1. Eine versicherte Person kann beim Altersrücktritt anstelle der Altersrente ihr gesamtes Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen. Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform bezogen, muss die verbleibende Rente

mindestens 20 % der maximalen AHV-Rente betragen.

2. Es besteht keine Wartefrist für die Geltendmachung des Kapitalbezuges. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss aber vor der Fälligkeit des Anspruchs auf die Altersrente abgegeben werden. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
3. Besteht unmittelbar vor dem Rücktritt Anspruch auf eine Invalidenrente, ist der Kapitalbezug nicht möglich, unabhängig davon, ob die Invalidenrente effektiv ausgerichtet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mindestrente gemäss Abs. 1 dieses Artikels und Art. 39 Abs. 3.
4. Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
5. Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

Art. 19 Pensionierten-Kinderrente

1. Der Bezüger einer Altersrente hat ab dem ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente gemäss Art. 23 beanspruchen könnte.
2. Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels. Sie erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
3. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente.

Art. 20 Invalidenrente

1. Invalidität liegt vor, wenn eine versicherte Person infolge Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung (Unfall) invalid ist. Die versicherte Person, die von der staatlichen Invalidenversicherung als invalid anerkannt wird, gilt in der Regel auch bei der Stiftung ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid.

- Ist eine versicherte Person teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen gemäss folgender Tabelle gewährt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % begründet keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

Bei teilinvaliden Personen ist der aktive Teil nur versichert, so lange diese Person bei einer angeschlossenen Firma der Stiftung arbeitet und auf den erzielten Lohn die reglementarischen Beiträge an die Stiftung entrichtet.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 67 Prozent	ganze Rente

- Die Invalidenrente wird nach Ablauf der Wartefrist ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt, jedoch solange nicht, als die invalide Person Lohnfortzahlung oder Taggelder aus der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, vorausgesetzt, dass die Taggelder mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen.
- Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.
- Die angeschlossene Firma ist verpflichtet, eine Krankentaggeldversicherung sowie eine Unfallversicherung gemäss Abs. 3 abzuschliessen. Ist die Stiftung wegen Fehlens einer entsprechenden Versicherung gesetzlich verpflichtet, früher als vor Ablauf der 24 Monate Leistungen zu erbringen, nimmt sie im Umfange der Leistungen Rückgriff auf die angeschlossene Firma.
- Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität unter 40% fällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist. Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 17 Abs. 4 abgelöst.
- Versicherte Lehrlinge gemäss Art. 7 Abs. 3 erhalten bei voller Invalidität eine jährliche Invalidenrente von CHF 10'000.–. Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels sind analog anwendbar.

- Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma.
- Die Revision einer ursprünglich fehlerhaften Entscheidung, sei es wegen Fehlern in der Tatsachenermittlung oder wegen Fehlern in der Rechtsanwendung, ist möglich in analoger Anwendung von Art. 105 Abs. 1 LVG. Erfolgte eine fehlerhafte Entscheidung aufgrund falscher Angaben der versicherten Person, können die zu Unrecht bezahlten Invalidenrenten von dieser auch zurückgefordert werden.

Art. 21 Invaliden-Kinderrente

- Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 23 beanspruchen könnte.
- Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde, bzw. bei Ausbildung längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird die für die Vollinvalidität festgesetzte Invaliden-Kinderrente entsprechend der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 20 Abs. 2 gewährt.
- Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma.

Art. 22 Lebenspartnerrente

- Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er beim Tod der versicherten Person
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
 Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Buchstabe a) oder b) erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Lebenspartnerrente.
- Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod der versicherten Person folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Heiratet der überlebende Ehegatte oder geht er eine neue Partnerschaft gemäss Abs. 11 ein, erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt spätestens mit dem Tod des rentenberechtigten Partners.

3. Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente ist abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma.
4. Stirbt ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Lebenspartnerrente 60% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Vorbehalten bleiben Kürzungen gemäss Abs. 5 und Abs. 6. Ein Kapitalbezug gemäss Abs. 8 ist, vorbehaltlich Art. 24, Abs. 5 ausgeschlossen.
5. Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Lebenspartnerrente gekürzt. Die Reduktion beträgt je angebrochenes und ganzes Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1% vom vollen Rentenbetrag.
6. Erfolgt die Eheschliessung nachdem die versicherte Person das 64. Altersjahr vollendet hat, so besteht lediglich Anspruch auf den folgenden Prozentsatz der vollen Lebenspartnerrente.
 - bei Eheschliessung im 65. Altersjahr 80 %
 - bei Eheschliessung im 66. Altersjahr 60 %
 - bei Eheschliessung im 67. Altersjahr 40 %
 - bei Eheschliessung im 68. Altersjahr 20 %

Diese Ansätze werden gegebenenfalls mit den Kürzungen gemäss Abs. 5 multiplikativ angewendet. Die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BPVG werden in jedem Fall ausgerichtet.
7. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente für den überlebenden Ehegatten endet, wenn der Rentenbezüger stirbt oder eine Ehe eingeht.
8. Auf Verlangen des überlebenden Ehegatten ersetzt die Pensionskasse die Rente durch die Zahlung eines Kapitalbetrags. Dieser entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital. Hat der überlebende Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, erfolgt eine Kürzung um 3 % für jedes bis zum 45. Altersjahr fehlende volle oder angebrochene Jahr. Der Kapitalbetrag entspricht mindestens dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes bzw., falls das vorhandene Altersguthaben niedriger ist, mindestens drei nicht nach diesem Absatz gekürzten Jahresrenten.
9. Wird eine Kapitalauszahlung verlangt, so ist dies dem Stiftungsrat, bei sonstiger Verwirkungsfolge, vor der ersten Rentenzahlung schriftlich mitzuteilen.
10. Mit dem Bezug des Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten; vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Waisenrenten gemäss Art. 23.
11. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft ist, ausgenommen Art. 25, Abs. 3, auch unter Personen

gleichen Geschlechts, der Ehe gleichgestellt, wenn sie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters begründet wurde und im Zeitpunkt des Todes

- a) die versicherte Person
 - die Lebensgemeinschaft der Stiftung schriftlich bekanntgegeben hat und
 - das 35. Altersjahr vollendet oder mit dem überlebenden Partner ein gemeinsames Kind hat und
 - nicht verheiratet ist oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Zivilstand hat, sowie
 - mit dem überlebenden Partner in keinem Verwandtschafts- oder Adoptionsverhältnis steht
- b) der überlebende Partner
 - nicht verheiratet ist oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Zivilstand hat, sowie
 - keine Hinterlassenenrente oder Kapital anstelle einer Hinterlassenenrente einer anderen betrieblichen Vorsorgeeinrichtung bezieht sowie
 - entweder das 30. Altersjahr vollendet hat und mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat
 - oder mit der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Im übrigen gelten vorbehaltlich nachstehender Punkte die Bestimmungen der übrigen Absätze dieses Artikels analog.

- Eine Besserstellung des überlebenden Partners gegenüber dem überlebenden Ehegatten einer verheirateten versicherten Person ist ausgeschlossen.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt definitiv mit dem Tode des Lebenspartners oder wenn er sich verheiratet oder in einer neuen Lebensgemeinschaft lebt.
- Eine Abfindung bzw. eine Option auf eine Wiederauflegung der Lebenspartnerrente ist ausgeschlossen.

Art. 23 Waisenrente

1. Jedes Kind (gemäss §137, §160 und §179 ABGB) einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Waisenrente; Stiefkinder aber nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt ganz oder überwiegend aufzukommen hatte; Pflegekinder darüber hinaus nur, wenn die versicherte Person diese zudem zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

2. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod der versicherten Person folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes.
3. Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt
 - an Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden;
 - an Kinder, die bei der Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens 67% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
4. Für verstorbene Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente beträgt die jährliche Waisenrente 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
5. Für verstorbene aktive Versicherte ist die Höhe der jährlichen Waisenrente abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente verdoppelt.

Art. 24 Auszahlungsbestimmungen

1. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich vor-schüssig.
2. Die Auszahlung einer Kapitalabfindung erfolgt innert 30 Tagen nach Fälligkeit. Auszahlungen erfolgen jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
3. Die Zahlung erfolgt auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Post-checkkonto im Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz. Bei Zahlungen ins Ausland werden die banküblichen Gebühren belastet und mit der Rente verrechnet.
4. Kann die Renten-, resp. Kapitalauszahlung durch Verschulden des Empfängers nicht rechtzeitig erfolgen, schuldet die Stiftung keine Verzugszinsen.
5. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Lebenspartnerrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige, nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
6. Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem aktuellen Zins der Freizügigkeitskonti der Liechtensteinischen Banken.

Art. 25 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn und entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente oder deren Abfindung, wird ein Todesfallkapital fällig. Vorbehalten bleiben die «Ergänzenden Bestimmungen» über die Ausrichtung eines zusätzlichen Todesfallkapitals in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens (Rückgewähr).
2. Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthaben.
3. Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:
 - a) dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
 - b) dem Lebenspartner gemäss Art. 22, Abs. 11 b, bei dessen Fehlen
 - c) den Kindern der versicherten Person, die Anspruch auf eine Kinderrente haben, bei deren Fehlen
 - d) der Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
 - e) den natürlichen Personen, die von der versicherten Person zu Lebzeiten gegenüber der Stiftung ausdrücklich und schriftlich als Begünstigte im Todesfall bezeichnet wurden, bei deren Fehlen
 - f) den volljährigen Kindern, bei deren Fehlen
 - g) den Eltern, bei deren Fehlen
 - h) den Geschwistern zu gleichen Teilen.

Fehlen begünstigte Personen gemäss diesem Absatz wird die Hälfte des Todesfallkapitals an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausbezahlt.

4. Die versicherte Person kann zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung der Stiftung mitteilen, welche natürlichen Personen aus den Gruppen (b bis h) zu welchen Teilen auf das Todesfallkapital begünstigt werden sollen. Ausserdem können alle Versicherten die Rangordnung der Gruppen (b bis h) abändern. Die Stiftung bestätigt den Eingang der Begünstigung. Sie prüft und entscheidet im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllt sind.
5. Die Geltendmachung der Bezugsberechtigung und deren Nachweis obliegen dem Anspruchsteller. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Stiftung nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tod der versicherten Person berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.

Art. 26 Leistungen Dritter

1. Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, wie jene

- der AHV/IV,
 - der obligatorischen Unfallversicherung,
 - ausländischer Sozialversicherungen,
 - einer Versicherung, an welche die Firma Prämien bezahlt hat,
 - anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- und zusammen mit
- einem allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommen, Zahlungen eines haftpflichtigen Dritten sowie allfälligen Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners,
- ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die Leistungen der Stiftung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

2. Nicht angerechnet werden:
 - Leistungen von Versicherungen, welche die versicherte Person freiwillig abgeschlossen und allein finanziert hat,
 - Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen und Zusatzrenten für die Ehefrau bzw. den Ehemann aus der IV,
 - Zusatzrenten für die Ehefrau/den Ehemann.
3. Bei Witwen- resp. Witwerfamilien werden die Renten des verwitweten Ehepartners sowie der Waisen zusammengerechnet.
4. Allfällige versicherte Kapitalleistungen aus Versicherungen gemäss Abs. 1 werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige Renten umgerechnet.
5. Zahlt die Unfallversicherung eine lebenslängliche Invalidenrente und entsteht dadurch eine Überentschädigung gem. Abs. 1, so wird das Alterskapital und in Folge die daraus resultierende Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung höchstens um die verzinsten Sparbeiträge, die während der Dauer der Invalidität durch Sparbeitragsbefreiung gebildet wurden, entsprechend gekürzt.
6. Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels überprüft die Stiftung periodisch.
7. Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Tod oder die Invalidität der versicherten Person von ihr oder der anspruchsberechtigten Person wesentlich verschuldet wurde oder wenn sich die versicherte Person schuldhaft Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Dies gilt auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist. Bei Selbsttötung werden die minimalen Leistungen nach BPVG erbracht.
8. Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung

nicht aus, wenn diese Leistungsverweigerungen oder –kürzungen vorgenommen hat.

9. Die Stiftung kann nach Massgabe der Gesetzgebung Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
10. Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im überschüssenden Ausmass kann die Stiftung verlangen, dass die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihr ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Soweit die Stiftung in die Ansprüche eintritt bzw. eine Abtretung erfolgt, werden die Forderungen gegen haftpflichtige Dritte für die Leistungskürzung gemäss Abs. 1 nicht berücksichtigt.

Art. 27 Sicherung der Leistungen

1. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 30 und 31.
2. Anerkannte oder gerichtlich bestätigte Forderungen der Stiftung oder an sie abgetretene Forderungen einer angeschlossenen Firma, die sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen wurden, können gegenüber einem Versicherten oder Leistungsberechtigten mit Vorsorgeleistungen verrechnet werden.
3. Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zinsen zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Person, welche die Leistung erhalten hat, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Art. 28 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

Der Stiftungsrat entscheidet unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten.

Art. 29 Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistungen nach Art. 12a BPVG geteilt.
2. Stehen den Partnern gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.
3. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Art. 89 b-c des Ehegesetzes.

5. Austritt aus der Stiftung

Art. 30 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit

1. Endet das Arbeitsverhältnis oder wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn im versicherten Vorsorgeplan der Firma, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, hat dies den Austritt aus der Stiftung zur Folge, vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 4. Die austretende Person hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
2. Ist die austretende Person teilweise invalid, hat sie entsprechend dem aktiven Teil ihres Altersguthabens gemäss Art. 6 Abs. 6 Anspruch auf die Austrittsleistung. Wird diese Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie wieder in ein Arbeitsverhältnis mit der Firma tritt, oder wird ein ehemals versicherter Selbständigerwerbender wieder voll erwerbsfähig, ohne für seine Erwerbstätigkeit wieder bei der Stiftung versichert zu sein, so besteht auch für den weitergeführten Teil des Vorsorgeschatzes ein Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 31 Freizügigkeitsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben.
2. Sofern die Stiftung nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung im Umfang der zur Auszahlung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung gekürzt.

Art. 32 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung wird zu Gunsten der austretenden Person an deren neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Tritt die Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein oder bleibt die Mitteilung über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung gemäss Abs. 2 aus, ist die Freizügigkeitsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos in Liechtenstein zu verwenden.

2. Die Firma hat der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Erwerbsunfähigkeit zu melden. Die austretende Person hat der Firma zu Händen der Stiftung – oder der Stiftung direkt – unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 dieses Artikels mitzuteilen. Die direkte Meldung an die Stiftung hat unter Angabe des Namens der versicherten Person sowie ihrer AHV-Nummer oder ihres Geburtsdatums und der Adresse zu erfolgen.
3. Auf schriftliches Verlangen der austretenden Person wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn
 - a) sie den Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz endgültig verlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und
 - b) nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

Die Freizügigkeitsleistung wird auch bar ausbezahlt, wenn diese weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

4. Die austretende Person hat das Vorliegen des von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrundes zu belegen. Die Stiftung prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
5. Bei verheirateten Versicherten ist für die Barauszahlung die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 33 Information der Versicherten

1. Für jede versicherte Person wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, dessen Verzinsung und über die versicherten Leistungen sowie die Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt.
2. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
3. Im Zeitpunkt der Heirat wird der versicherten Person auf Anfrage ihre Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall der Ehescheidung wird der versicherten Person oder dem Zivilrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt.
4. Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Bilanz, die Betriebsrechnung samt Anhang, die Vermögensanlagen und über die Organisation der Stiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage erteilt die Stiftung den Versicherten weitere Auskünfte über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnungen, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad. Die Mindestanforderungen der Information und Auskunftspflicht gemäss Art. 20 BPVG werden in jedem Fall erfüllt.

Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

1. Die Versicherten haben der Stiftung bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
2. Die Versicherten und Rentner sowie deren Hinterlassene haben der Stiftung wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen der Zivilstands- und Familienverhältnisse, wie z. B. Heirat, Geburten, Ehescheidung, Wiederverheiratung, Tod des Partners oder eines Kindes, Änderung der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von vier Wochen der Stiftung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

3. Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 35 Auskunfts- und Meldepflicht der Firma

1. Die Firma verpflichtet sich, alle von ihr beschäftigten Personen innert 14 Tagen seit Arbeitsantritt mittels des Eintrittsformulars der Stiftung zu melden und der Stiftung alle für die Festsetzung der Leistungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Firma verpflichtet sich, alle Änderungen in ihrem Personalbestand (Ein- und Austritte, Versicherungsfälle, Lohn- Zivilstands- und Namensänderungen) sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z. B. Änderung des Invalidengrades, unbezahlter Urlaub usw.) der Stiftung binnen eines Monats zu melden.

Art. 36 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Stiftung oder die Firma betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.

Art. 37 Finanzielles Gleichgewicht

Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen (Art. 44 BPW). Der Stiftungsrat hat den Firmen und der Aufsichtsbehörde vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis zu geben.

Art. 38 Freie Mittel

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen durch den Pensionsversicherungsexperten zu bestimmen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmungen

1. Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2006 bereits laufenden Renten und darauf beruhende anwartschaftliche Renten oder Renten und darauf beruhende anwartschaftliche Renten, bei welchen der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor dem 1. Januar 2007 liegt, richten sich nach dem bis 31. Dezember 2006 geltenden Reglement. Ausgenommen sind die Koordination mit Leistungen Dritter gemäss Art. 26.
2. Die Auszahlung der laufenden Renten (Art. 24 Abs. 1) erfolgt bis zum 31. Dezember 2007 nach dem bis 31. Dezember 2006 geltenden Reglement.
3. Bezüger einer Invalidenrente, deren Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor dem 1. Januar 2007 liegt, können beim ordentlichen Rücktritt anstelle der Altersrente den Kapitalbezug verlangen.
4. Vorsorgepläne der exSELA (Stiftung für Ergänzungsleistungen in der Altersvorsorge) werden per 1. Januar 2007 mit allen Rechten und Pflichten von der Stiftung übernommen.

Art. 40 Anwendung und Änderung des Reglements

1. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner bleiben im Rahmen des Gesetzes gewahrt.
3. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache verfasst. Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung der deutsche Text massgebend.

Art. 41 BPVG und Zivilrecht

1. Die aufgrund dieses Reglements zu erbringenden Beiträge und Leistungen der Basisvorsorge erfüllen die Mindestanforderungen des BPVG.
2. Für die Finanzierung der sich aus diesem Reglement ergebenden Aufwendungen der Firma kann eine allenfalls für die betreffende Firma bestehende Arbeitgeber-Beitragsreserve herangezogen werden.
3. Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere solche des BPVG und der Richtlinien der Europäischen Union gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.


Art. 42 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Eschen, 29. November 2011



Risch Herbert
Stiftungsratspräsident



Kranz Eugen
Stiftungsratsvizepräsident

Anhang

- Ergänzende Bestimmungen
- Kostenreglement

